
ALLGEMEINE
NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR ASP
(APPLICATION SERVICE PROVIDING)
LÖSUNGEN

01.11.2016



INHALT

Geltungsbereich.....	3
Vertragsschluss.....	3
Vertragsgegenstand.....	4
Nutzung und Pflege der Software.....	5
Aktualisierung von Software.....	5
Daten-Hosting.....	6
Gewährleistung.....	7
Haftung.....	7
Entgelte & Vertragsdauer.....	9
Vervielfältigung, Schutz- & Urheberrechte.....	9
Vertraulichkeit.....	10
Datenschutz/Geheimhaltung.....	11
Schlussbestimmung.....	11

GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MHP Solution Group regeln die Überlassung und Nutzung von Software der MHP Solution Group (im Folgenden MHP), zur Nutzung über ein Datennetz sowie damit verbundene Leistungen. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern MHP diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn MHP in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen erbringt.
4. Diese Nutzungsbedingungen sind gültig für die Vertragslaufzeit im Rahmen des Zeitraums der beauftragten Monats- oder Jahresgebühr, sofern es sich nicht um Regelungen mit nachvertraglicher Wirkung handelt. Bei ASP-Produkten ohne zu Grunde liegende ASP Monats- oder Jahresgebühr (ToGo-Lösungen) richtet sich die Gültigkeit dieser Nutzungsbedingungen nach der Gültigkeit des letzten geordneten Transaktionspakets, dessen Laufzeit grundsätzlich maximal 36 Monate beträgt. Nachvertragliche Wirkungen bleiben unberührt.

VERTRAGSSCHLUSS

1. Ein Vertrag kommt mit der Unterzeichnung einer „Bestellung“ oder eines „Bestellscheins“ durch den Kunden und der Auftragsbestätigung durch MHP zustande. Als Datum des Zustandekommens des Vertrages gilt das Datum der Auftragsbestätigung.
2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das MHP innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen MHP und dem Kunden sind die Bestimmungen der Auftragsbestätigung, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie ggf. darüber hinaus geschlossene spezielle Verträge/geltende AGB/weitere Vertragsbedingungen.
4. Der Kunde erhält bei der ersten Bestellung die maßgeblichen AGB, die bis zu einer Änderungen für alle nachfolgenden Bestellungen gelten.
5. Mündliche Nebenabreden zu der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Jeder Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen.
6. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden umfangreiche Überprüfung, wird dies gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von MHP berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen werden schriftlich in einer zusätzlichen Änderungsvereinbarung oder einem zusätzlichen Bestellschein festgelegt und kommen entsprechend dem Vertrag zustande.
7. Sofern erforderlich und zutreffend sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Bestellschein aufgeführt.

8. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Bestätigung im Bestellformular beiderseitig anerkannt und bedürfen keiner separaten Unterzeichnung.
9. MHP kann Verträge innerhalb der MHP Group auf jedes andere Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Kunden und MHP. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
10. Bevor eine Vertragspartei rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist der jeweils anderen Partei die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

VERTRAGSGEGENSTAND

1. MHP stellt dem Kunden zu den vertraglich vereinbarten Konditionen die Software per Übertragung über das Internet zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Zu diesem Zweck speichert MHP die Software auf einem Server, der über das Internet erreichbar ist.
2. MHP verpflichtet sich im vereinbarten Umfang zur Pflege der Software und der Datennetzverbindung.
3. MHP verpflichtet sich zu folgenden Punkten:
 - Der Kunde erhält kostenlos 1 Exemplar des Benutzerhandbuchs entweder in elektronischer Form innerhalb des Hilfemenüs der Anwendung oder in einer Printversion (Wahlrecht liegt bei MHP, softwareabhängig)
 - MHP installiert das vom Kunden gemietete Standard-Abwicklungssystem mit allen vom Kunden beauftragten Modulen auf einem Applikationsserver im Rechenzentrum der MHP.
 - Die gesamte Datenhaltung sowie die gesamte Kommunikation werden ebenfalls über das Rechenzentrum der MHP vorgenommen.
4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von MHP bereitgestellte URL über den Clientrechner erreichbar ist. Zudem muss auf dem Client eine aktuelle Java Runtime Version installiert sein. Bei gewünschter Nutzung von FTP müssen die zugehörigen Ports kundenseitig freigeschaltet sein. Dies wird und kann soweit nicht anders vereinbart vom Kunden selbst installiert werden.
5. Der Kunde erhält über eine ID, eine Benutzerkennung und ein Passwort entsprechend Zugang auf seine spezifische Applikationsumgebung im Rechenzentrum.
6. MHP verpflichtet sich im vereinbarten Umfang zur Speicherung von Daten des Kunden (Data-Hosting).
7. Sicherungen der Zolldaten des Kunden werden täglich, wöchentlich und monatlich durch das MHP Rechenzentrum durchgeführt.
8. Die Nutzung der Software ist nach deutschem Recht und zur Anwendung in Deutschland bestimmt.
9. MHP ist nicht verantwortlich für die Beantragung und rechtzeitige Genehmigung zur Teilnahme am ATLAS-Verfahren; für Kommunikationsstrecken außerhalb des Einflussbereiches von MHP sowie für Systemausfälle die durch Ausfälle dieser Kommunikationsstrecken zu verantworten sind (Kundeninternes Netzwerk und Verfügbarkeit des Rechenzentrums der Zollbehörde).

NUTZUNG UND PFLEGE DER SOFTWARE

1. MHP räumt dem Kunden die zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen einfachen Nutzungsrechte an der Software ein.
2. Soweit MHP dem Kunden fremde, d.h. von Dritten erstellte Software zur Nutzung überlässt, sind die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche ein Dritter MHP eingeräumt hat. In diesem Falle ist die MHP verpflichtet, dem Kunden den Umfang der ihm von Dritten eingeräumten Nutzungsrechte offen zu legen.
3. MHP ist verpflichtet, alle technischen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um in der primären Arbeitszeit einen Verfügbarkeitslevel von mindestens 99,7 % bezogen auf die in der primären Arbeitszeit liegenden Stunden je Monat zu gewährleisten. Eine entsprechende Verfügbarkeit außerhalb der primären Arbeitszeit wird nicht im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen vereinbart.
4. Als primäre Arbeitszeit gilt ein 24/7 Betrieb. Ausgenommen sind Produkte die auf Verfügbarkeit und Wartungsintervalle Dritter angewiesen sind. Dies gilt insbesondere für Z-ATLAS (Kommunikation zur Zollbehörde). Für diese Produkte gilt als primäre Arbeitszeit: Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr (MEZ).
5. MHP überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Software und beseitigt unverzüglich bekannt gewordene Softwarefehler. Ein Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Software, die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche vom Kunden unabhängige Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.
6. MHP überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Datennetzanbindung des Servers, auf dem die vertragsgegenständliche Software gespeichert ist unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3 genannten Verfügbarkeitslevels. MHP teilt dem Kunden etwaige Funktionsstörungen unverzüglich mit. Soweit Funktionsstörungen auf Störungen aus dem Bereich der MHP beruhen, verpflichtet sich MHP zu deren sofortiger Behebung.

AKTUALISIERUNG VON SOFTWARE

1. Ändern sich rechtliche Vorschriften oder Normen, die für die Funktionstüchtigkeit der vertragsgegenständlichen Software im Hinblick auf die Zwecke, die der Kunde typischerweise bei der Nutzung der Software verfolgt, von nicht unerheblicher Bedeutung sind, so nimmt MHP entsprechende Anpassungen der Software unverzüglich, d.h. sobald die Änderungen der MHP bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt bekannt sein müssten, vor. Die Auswahl der Art der Anpassung der Software obliegt MHP.
2. Sobald MHP die vertragsgegenständliche Software durch neue oder verbesserte Funktionen oder andere Leistungsmerkmale ändert bzw. ergänzt, verpflichtet sich MHP, die vertragsgegenständliche Software durch die geänderte bzw. ergänzte Software unverzüglich zu ersetzen. Dies gilt allerdings nur und erst dann, wenn die Testphase für die Änderungen und Ergänzungen abgeschlossen ist und MHP die Software in der geänderten bzw. ergänzten Fassung am Markt anbietet.
3. MHP verpflichtet sich für den Fall, dass sie neuere Versionen der Software entwickelt, die alte Version nach Maßgabe von Ziffer 2 unverzüglich durch die neue Version zu

ersetzen. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der Software lassen diese Verpflichtungen der MHP unberührt.

4. Die Ziffern 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um von Dritten erstellte Software handelt. In diesem Fall ist die MHP jedoch verpflichtet, die vertragsgegenständliche Software durch eine geänderte bzw. ergänzte Software unverzüglich zu ersetzen, sobald der Dritte MHP die geänderte bzw. ergänzte Software überlassen hat.
5. Die Ziffern 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um neue, zusätzliche Verfahrenstechniken des Gesetzgebers handelt, die in der bereitgestellten Software noch nicht beinhaltet waren.

DATEN-HOSTING

1. Sofern MHP zum Daten-Hosting verpflichtet ist, ist der Kunde berechtigt, von MHP jederzeit den Nachweis einer vertragsgemäßen und ausreichenden Datensicherung zu verlangen. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von MHP jederzeit gegen eine Bearbeitungsgebühr, insbesondere nach Kündigung des Vertrages, die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht der MHP besteht.
2. Die Herausgabe der Daten erfolgt durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Die hierfür zu berechnende Aufwandspauschale richtet sich nach der aktuell gültigen Preisliste.
3. MHP ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust bei Computerabsturz und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs von Dritten auf diese Daten zu treffen. Zu diesem Zweck wird MHP regelmäßige Backups vornehmen, die die Daten des Kunden auf Viren überprüfen sowie Firewalls o.a. installieren.
4. Zugangsdaten (Benutzernamen und Kennwörter), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter der MHP dürfen nur dann Kenntnis von den Zugangsdaten oder Zugriff auf vom Kunden gespeicherte Daten erhalten, wenn dies zur Durchführung dieses Vertrages zwingend notwendig ist.
5. Datenübertragung bzw. Kommunikation mit den Zollbehörden: MHP trägt grundsätzlich für Teile der Kommunikation bzw. Datenübertragung mit den Zollbehörden, welche in den uneingeschränkten Einflussbereich der MHP gehören, die Verantwortung für den einwandfreien Ablauf bzw. Übertragung der Daten. Für alle Bereiche, die nicht im uneingeschränkten Einflussbereich der MHP liegen, kann MHP keine Verantwortung übernehmen und somit für daraus entstehende Schäden nicht haftbar gemacht werden.
6. Datenrichtigkeit/Datenkonsistenz bei empfangenen Daten von den Zollbehörden: Für die Richtigkeit der empfangenen Daten von den Zollbehörden übernimmt MHP keine Verantwortung und kann somit für falsche Daten nicht haftbar gemacht werden.
7. Datenanbindung des Kunden an das MHP Rechenzentrum: MHP trägt ausschließlich für Teile der Datenanbindung des Kunden an das Rechenzentrum, welche in den uneingeschränkten Einflussbereich der MHP gehören, die Verantwortung.
8. Systemausfall im MHP Rechenzentrum: MHP garantiert eine Verfügbarkeit in Summe von größer 99,7 % pro Monat während der täglich vereinbarten Arbeitszeit. Ausgenommen ist hier höhere Gewalt (Stromausfall, Naturgewalten, Krieg, u. ä.).

9. Dokumentendruckdaten-Archivierung: Für die Archivierung von Dokumentendruckdaten (vom Zoll geforderte Ausdrucke) ist der Kunde verantwortlich. Er kann über die Applikation die entsprechenden Papiere ausdrucken bzw. nach Ziffer 1 eine entsprechende Sicherung bei MHP anfordern.
10. Für Z-GBS gilt: An die Vorgänge in Z-GBS kann der Kunde eigene Dokumente (z.B. Gelangensbestätigungen, die der Kunde auf einem anderen Weg als in der Software selbst erhalten hat) als PDFs anfügen. Insgesamt wird dem Kunden ein Speicherplatz von 500 MB (togo-Version, max. Dokumentengröße 2 MB) und 3 GB (professional-Version) für diese Dokumente im Rahmen der Nutzung von Z-GBS zur Verfügung gestellt. Möglichkeiten und Kosten für über dieses Volumen hinausgehende Nutzung sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

GEWÄHRLEISTUNG

1. Für die Gewährleistungsansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Miet- und Dienstvertragsrecht, je nach betroffenem Vertragsbestandteil.
2. MHP ist verpflichtet Mängel an der vertragsgegenständlichen Software unverzüglich zu beheben. Bei der Mängelbehebung hat MHP darauf zu achten, dass keine beeinflussbare Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Server der MHP und dem Kunden eintritt.

HAFTUNG

1. MHP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden sowie bei Verzugsschäden und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von sog. Haupt-(Kardinal-)pflichten aus dem Vertrag. Dies sind wesentliche Vertragspflichten, also Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist. In diesen Fällen haftet MHP für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet MHP nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht und der typischerweise entstehende Schaden auf einen Betrag von EUR 25.000,00, insgesamt jedoch auf EUR 75.000,00 begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Haftung wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Sofern der typische, vorhersehbare Schaden eine Haftungssumme von EUR 25.000,00 je Schadensfall, bzw. insgesamt EUR 75.000,00 übersteigen würde, hat

der Kunde darauf hinzuweisen, damit eine weitergehende Absicherung des Risikos erfolgen kann.

6. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
7. Der Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 536a 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit oder vertragswesentlichen (Kardinal-)Pflichten.
8. Die MHP Haftung auf Grund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Aussperrung, ist einvernehmlich ausgeschlossen. MHP übernimmt keine Einstandspflicht für Schäden jeder Art, die durch Mängel einer ergänzend vom Kunden verwendeten Software (insbesondere Funktionsstörungen oder falsche Daten) oder einer solchen des Vorsystems verursacht wurden.
9. MHP haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitung zu ihrem Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.
10. MHP ist für Inhalte, die ihr im Rahmen des Daten-Hosting zur Verfügung gestellt werden, nicht verantwortlich. Insbesondere ist MHP nicht verpflichtet die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.
11. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der MHP.
12. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien.
13. Dem Kunden ist bekannt, dass lizenzierte Software ausschließlich eine Auswertung bereits erstellter Listen vornimmt und keinerlei selbstständige Listeneinträge generiert werden und/oder auf Datenträgern jeder Art gespeichert werden. Mithin wird die Haftung der MHP für etwaige unrichtige Schlüsse und weitere Handlungen des Kunden aufgrund des Auswertungsergebnisses einvernehmlich ausgeschlossen. Die Generierung eigener, benutzergesteuerter Listeneinträge steht dem Lizenznehmer frei. Diesbezüglich haftet MHP nicht auf Grund einer etwaigen unrichtigen oder missbräuchlichen Nutzung dieser Funktionalität.
14. Ungeachtet der vorstehend niedergelegten Haftungsregelungen wird eine Haftung der MHP aufgrund etwaiger Mängel der zugrunde liegenden Listen wie z.B. Schreib-/Syntaxfehlern oder Aktualität einvernehmlich sowohl nach Grund, wie auch nach Höhe ausgeschlossen.
15. Der Beweis, dass ein Auswertungsfehler nicht in den ausgewerteten Listen begründet ist, obliegt dem Lizenznehmer.
16. MHP ist bestrebt, dem Lizenznehmer einen internationalen Auswertungsansatz zur Verfügung zu stellen. Eine lückenlose Erkennung sprachlicher Länderspezifika entspricht derzeit hingegen nicht dem aktuellen Stand der Technik.
17. Auf Grund dessen ist eine Haftung der MHP aufgrund ausgebliebener Trefferergebnisse als Folge einer sprachlich international abweichenden Schreibweise einvernehmlich nach Grund und Höhe ausgeschlossen.
18. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen stellt der Lizenznehmer MHP im Falle der direkten Inanspruchnahme durch eine von dem Listenscreening betroffene juristische oder natürliche Person von allen Ansprüchen frei.
19. MHP trägt die Verantwortung für die Sicherung der Kundendaten im Rahmen der Überlassung der Software.

20. Für die Inhalte bzw. die Richtigkeit der Daten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die Daten durch Verarbeitungsalgorithmen des MHP Solution Group-Softwaresystems verändert bzw. verfälscht wurden. Daten, die durch falsches Handling des MHP Solution Group-Softwaresystems durch den Kunden verfälscht wurden, fallen ebenfalls nicht in den Verantwortungs- bzw. Haftungsbereich der MHP.
21. Die Nutzung der MHP Software ist ausschließlich nach deutschem Recht und zur Anwendung in Deutschland bestimmt. Die MHP übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Software für die Nutzung an anderen Orten geeignet oder verwendbar ist. Benutzer, die auf diese Anwendungen von anderen Orten aus zugreifen, tun dies auf eigenes Risiko. MHP übernimmt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass sich diese Anwendung oder die auf ihr enthaltenen Informationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden.

ENTGELTE & VERTRAGSDAUER

1. Die Überlassung der Software wird auf unbestimmte Zeit - mindestens jedoch für ein Kalenderjahr - vereinbart. Die Abrechnung der Nutzungsgebühr erfolgt ab dem Folgemonat der Auftragserteilung/Installation bis zum jeweiligen Jahresende.
2. Die folgende Rechnungsstellung erstreckt sich über das folgende Kalenderjahr. Dieser Zeitraum gilt als Mindestvertragslaufzeit. Eine Kündigung ist nach Ende der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende eines jeden Kalenderjahres möglich.
3. Alle von der MHP angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, es sei denn, die Preise sind ausdrücklich als Bruttopreise inklusive der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen. Kosten für Sonderverpackungen und Transport sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, vom Kunden zu tragen. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Steuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Steuersätzen als getrennt vereinbart.
4. Rechnungen sind bei Erhalt zahlbar und fällig. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist MHP berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 9%-Punkte über dem Basiszinssatz p.a.. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
5. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

VERVIELFÄLTIGUNG, SCHUTZ- & URHEBERRECHTE

1. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie das Benutzerhandbuch durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software oder des Benutzerhandbuchs anzufertigen.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der vertragsgegenständlichen Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.
3. Ausgenommen hiervon sind MHP Solution Group - Partner, die die Software bei MHP zum Zwecke der Weitergabe entsprechend den spezifischen Auftragsdaten beziehen. In diesem Falle verpflichtet sich der MHP Solution Group - Partner und der Kunde, seine etwaigen Vertragsbeziehungen zu Dritten derart auszugestalten, dass eine unentgeltliche Nutzung der vertragsgegenständlichen Software ausgeschlossen ist.
4. Der Kunde darf die vertragsgegenständliche Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (Festplatten o.ä.) der vom Kunden eingesetzten Hardware.
5. Weitergehende Vervielfältigungen, zu denen auch der Ausdruck des Programmcodes sowie das Fotokopieren des Benutzerhandbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programmcodes unter den Voraussetzungen des § 69e Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.
6. Der Kunde darf keine Änderungen an der Software vornehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Beseitigung von Fehlern notwendig sind, sofern MHP sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder - insbesondere wegen der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahren - zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.
7. Die Dekompilierung der überlassenen Software ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen des Codes oder Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der überlassenen Software oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69e Abs. 1 Nr. 1-3 UrhG angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

VERTRAULICHKEIT

1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners vertraulich behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages von einem Partner dem anderen übergeben werden, sind eindeutig als vertraulich zu bezeichnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist unzulässig.
2. Der Kunde wird Programme oder Dokumentationsunterlagen weder ganz, noch teilweise, noch als Teil eines Programms Dritten zugänglich machen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die MHP aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.
3. Ideen, Konzeptionen, Knowhow und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.
4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er in der MHP Referenzliste geführt wird.

5. Der Kunde ist damit einverstanden, dass MHP personenbezogene Daten des Kunden speichert, bearbeitet und an Unternehmen der Unternehmens-Gruppe übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung/Beauftragung erforderlich ist.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (bspw. Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten öffentlich bekannt. Der Kunde belehrt Mitarbeiter oder sonstige Dritte - soweit erforderlich - über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der entsprechenden Gegenstände.

DATENSCHUTZ/GEHEIMHALTUNG

1. Der Kunde willigt ein, dass MHP personenbezogene Daten (Kontaktdaten) zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhebt, speichert, bearbeitet, verarbeitet und nutzt; sowie innerhalb der Unternehmensgruppe übermittelt soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung/Beauftragung erforderlich ist. MHP wird die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes einhalten.
2. MHP verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl der MHP als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der MHP Solution Group erforderlich ist.
3. In Zweifelsfällen ist MHP verpflichtet, den Kunden vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.
4. MHP verpflichtet sich, mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern eine mit der vorstehenden Ziffer 2 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollten sich aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung Meinungsverschiedenheiten ergeben, so werden die Geschäftspartner bestrebt sein, diese gütlich beizulegen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der MHP in Neustadt am Rübenberge. Darüber hinaus ist MHP berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.